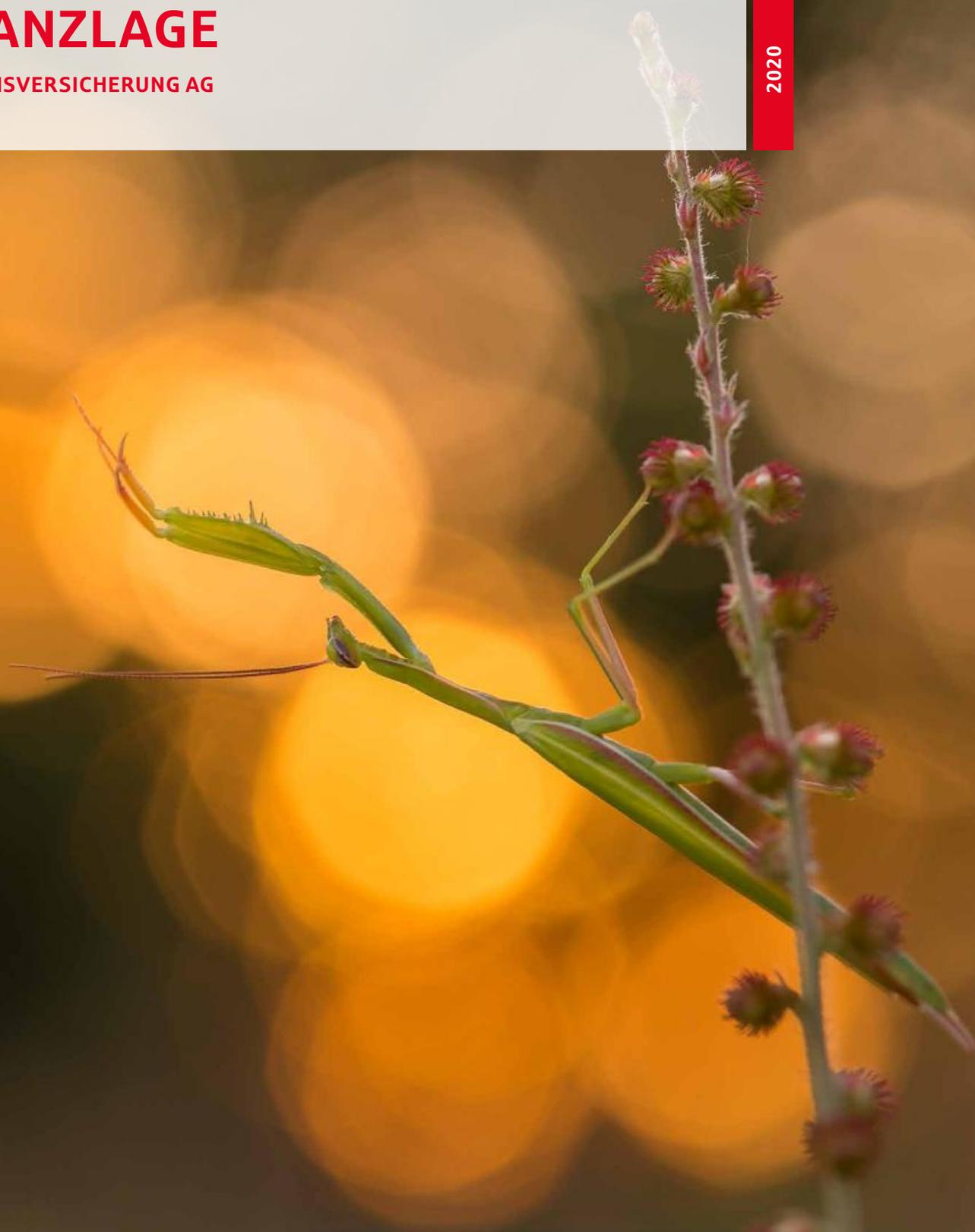


# BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV LEBENSVERSICHERUNG AG

2020



---

## INHALT

Zusammenfassung .....	5
<b>A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis .....</b>	<b>7</b>
A.1. Geschäftstätigkeit .....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3. Anlageergebnis.....	10
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	11
A.5. Sonstige Angaben .....	11
<b>B. Governance-System.....</b>	<b>12</b>
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	12
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	17
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	20
B.4. Internes Kontrollsystem .....	23
B.5. Funktion der Internen Revision .....	26
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	27
B.7. Outsourcing .....	28
B.8. Sonstige Angaben .....	30
<b>C. Risikoprofil .....</b>	<b>31</b>
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	32
C.2. Marktrisiko .....	34
C.3. Kreditrisiko.....	37
C.4. Liquiditätsrisiko .....	38
C.5. Operationelles Risiko .....	39
C.6. Andere wesentliche Risiken.....	40
C.7. Sonstige Angaben .....	40
<b>D. Bewertung für Solvabilitätszwecke .....</b>	<b>41</b>
D.1. Vermögenswerte .....	41
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	50
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten .....	58
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	64
D.5. Sonstige Angaben .....	64

<b>E. Kapitalmanagement.....</b>	<b>65</b>
E.1. Eigenmittel.....	65
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	70
E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	73
E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	73
E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	73
E.6. Sonstige Angaben .....	73
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>75</b>
<b>Anhang I .....</b>	<b>77</b>
<b>Anhang II .....</b>	<b>86</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG, Stuttgart (SVL) tritt am Markt als Erstversicherer im **Lebensversicherungsgeschäft** in Form von Kapital- und Risikolebensversicherungen, Rentenversicherungen, fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen auf. Im Wesentlichen ist sie ein Regionalversicherer, der seine Geschäfte in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz ausübt. Das Geschäftsgebiet mit ca. 20 Mio. Einwohnern wird über verschiedene Vertriebswege bearbeitet. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVL gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Lebensversicherungsgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation der SVL ergeben.

Des Weiteren ist in der SVL ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem Zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVL erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVL sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel, unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung (VA) und des Rückstellungstransitionals, verwendet. Zudem wird von der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko Gebrauch gemacht. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 424.761 Tsd. Euro (Vj. 446.279 Tsd. Euro). Der Großteil entfällt, aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung (insbesondere Rentenversicherungen mit einer festen Zinszusage), weiterhin auf das Marktrisiko. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf das gesunkene Marktrisiko zurückzuführen.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVL erfolgt nach den Vorschriften des **HGB**. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen **Ansatz- und Bewertungsdifferenzen**. Diese Bewertungsdifferenzen sind im Wesentlichen auf unrealisierte Gewinne in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten zurückzuführen, welche insbesondere aus dem niedrigen allgemeinen Marktzinsniveau zum Stichtag resultieren. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gegenläufig, allerdings in geringerem Umfang, wirkt sich das niedrige Zinsniveau auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen aus, welche somit nach Solvency II mit einem höheren Verpflichtungswert ausgewiesen werden würden. Aufgrund der Inanspruchnahme des **Rückstellungstransitionals** (Art. 308d SII-RRL) wurde allerdings die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen gemäß Bewertungsmethoden nach Solvency II und denen nach lokaler Finanzberichterstattung anteilig zu 12/16 von den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach Solvency II in Abzug gebracht. Dabei wurde die Begrenzung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG berücksichtigt. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher sind in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen zu berücksichtigen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVL angesetzt.

Die **verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel** zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung betragen zum Stichtag 2.729.692 Tsd. Euro (Vj. 2.895.831 Tsd. Euro). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem rückläufigen Zinsniveau zum Stichtag. Dabei wird der Anstieg der Kapitalanlagen durch die Zunahme der versicherungstechnischen Rückstellungen überkompensiert, sodass der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht gegenüber dem Vorjahr zurückgeht.

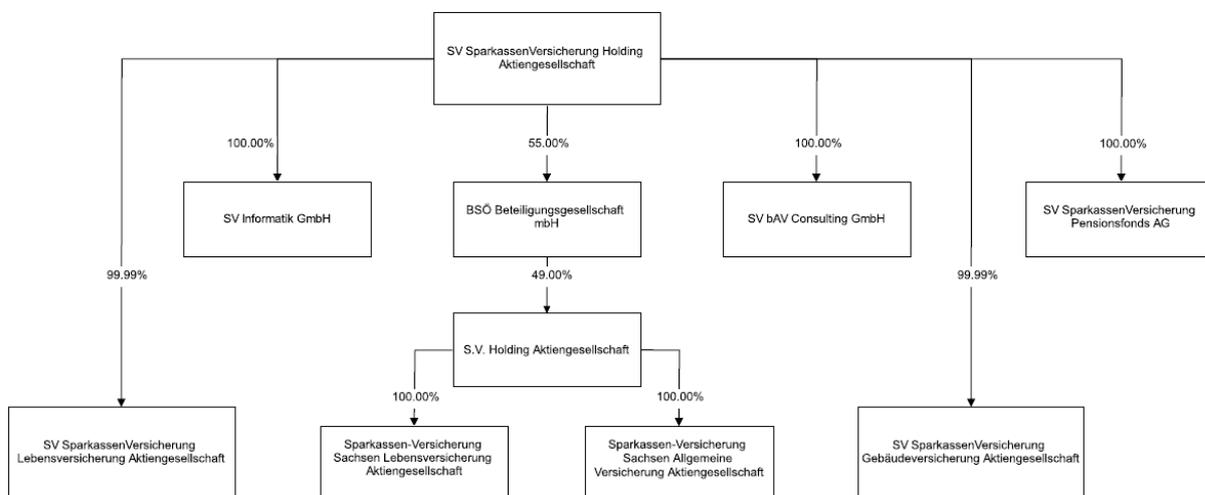
Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote i. H. v. 642,6 % (Vj. 648,9 %). Die SCR-Quote ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals beträgt 301,8 % (Vj. 329,9 %) und bei zusätzlicher Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 203,5 % (Vj. 249,2 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

## A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

### A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVL ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,9 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gehalten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die SVL ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Weitere Unternehmen des SV Konzerns sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV Gebäudeversicherung AG (SVG), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Der im Jahr 2020 gegründete SV Pensionsfonds wird abweichend zum SV Konzernabschluss nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung werden im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich Spezialsondervermögen im Sinne des KAGB sowie die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVL ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVL zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

<p><b>Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:</b>  Graurheindorfer Str. 108  53117 Bonn</p> <p>alternativ:  Postfach 1253  53002 Bonn</p> <p><b>Kontakt Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:</b>  Fon: 0228 / 4108 - 0  Fax: 0228 / 4108 - 1550</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@bafin.de">poststelle@bafin.de</a></p> <p>oder De-Mail: <a href="mailto:poststelle@bafin.de-mail.de">poststelle@bafin.de-mail.de</a></p>
--

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2020 wurden durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) mit Sitz in der Arnulfstraße 59, 80636 München durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVL mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden.

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
<b>Tochterunternehmen</b>			
SV Kapitalanlage- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Beteiligungs- und Grundbesitzgesellschaft mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
HI-SZVA-Fonds	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL Real Estate GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	- 1 Anteil 100,00%
SVL-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	- 1 Anteil
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	60,00%
<b>Beteiligungen</b>			
Neue Mainzer Str. 52-58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	33,33%
UBB Vermögensverwaltungs GmbH	Deutschland	strategisch	29,00%
HNT-Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	25,00%

Für das von der SVL betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

#### Lebensversicherungen außer fonds- und indexgebundene Versicherungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 30: Versicherung mit Überschussbeteiligung
- LoB 32: Sonstige Lebensversicherung

Der Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29) umfasst die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sowie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ). Dem Geschäftsbereich Sonstige Lebensversicherung (LoB 32) sind im aktuellen SVL-Bestand Restkreditversicherungen ab Tarifwerk 2009, Tarife zur Rückgewähr der Risikozuschläge und Unfallzusatzversicherungen ohne Gewinnbeteiligung zuzurechnen.

### Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

- LoB 31: Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung

Die SVL betreibt kein Rückversicherungsgeschäft (LoB 35 und 36).

## A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVL relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVL wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2020 - 31.12.2020 in Tsd. €					
	Verdiente Prämien (Brutto)	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)	Ergebnis aus Rückversicherung	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 29 Krankenversicherung	84.992	33.831	-14.584	5.673	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.525.782	1.354.684	-2.823	172.870	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	96.322	26.501	-411	1.848	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	23.600	6.835		6.379	
Sonstige Erträge					724.542
Sonstige Aufwendungen					782.569
<b>Gesamt</b>	<b>1.730.696</b>	<b>1.421.851</b>	<b>-17.819</b>	<b>186.769</b>	<b>46.229</b>

01.01.2019 - 31.12.2019 in Tsd. €					
	Verdiente Prämien (Brutto)	Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)	Ergebnis aus Rückversicherung	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>					
LoB 29 Krankenversicherung	82.750	28.358	-15.095	5.555	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.677.120	1.481.340	-2.958	181.890	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	59.796	34.370	-299	1.334	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	27.844	7.733		5.990	
Sonstige Erträge					898.172
Sonstige Aufwendungen					922.630
<b>Gesamt</b>	<b>1.847.510</b>	<b>1.551.801</b>	<b>-18.353</b>	<b>194.768</b>	<b>58.129</b>

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 46.229 Tsd. Euro (Vj. 58.129 Tsd. Euro).

Der Rückgang der verdienten Prämien resultiert im Wesentlichen aus dem Einmalbeitragsgeschäft. Bei den laufenden Beiträgen in der fondsgebundenen Versicherung ist hingegen ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Der Aufwand für Versicherungsfälle ist in Folge fälliger Ablaufleistungen, die deutlich unter dem Vorjahr liegen, zurückgegangen.

Die sonstigen Erträge i. H. v. 725.542 Tsd. Euro (Vj. 898.172 Tsd. Euro) setzen sich aus dem Ergebnis aus Kapitalanlagen i. H. v. 653.151 Tsd. Euro (Vj. 824.662 Tsd. Euro), den Beiträgen für Beitragsrückerstattung i. H. v. 57.695 Tsd. Euro (Vj. 61.618 Tsd. Euro) sowie der erhaltenen Provisionen und Gewinnbeteiligung aus Rückversicherung i. H. v. 13.695 Tsd. Euro (Vj. 11.892 Tsd. Euro) zusammen.

Die sonstigen Aufwände ergeben sich aus den Aufwendungen für die übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen i. H. v. 643.572 Tsd. Euro (Vj. 737.377 Tsd. Euro), den Aufwendungen für die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung i. H. v. 128.338 Tsd. Euro (Vj. 172.182 Tsd. Euro) und dem sonstigen versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 10.659 Tsd. Euro (Vj. 13.071 Tsd. Euro).

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II) zum Stichtag 31. Dezember 2020 nicht berücksichtigt.

### A.3. ANLAGEERGEBNIS

#### A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVL je Vermögenswertklasse.

01.01.2020 - 31.12.2020 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen (vor Kosten)	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Erträge	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	94.329	10.685	83.644			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	75.959	14.407	61.553			
Aktien	4.915	0	4.915			
Staatsanleihen	286.934	0	286.934			
Unternehmensanleihen	175.941	0	175.941			
Strukturierte Schuldtitel	36.213	0	36.213			
Organismen für gemeinsame Anlagen	25.458	9.991	15.467			
Darlehen und Hypotheken	37.242	1.874	35.368			
<b>Gesamt</b>	<b>736.992</b>	<b>36.957</b>	<b>700.035</b>	<b>8.640</b>	<b>73.766</b>	<b>634.909</b>

01.01.2019 - 31.12.2019 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen (vor Kosten)	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Erträge	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	41.525	12.771	28.754			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	92.302	3.352	88.950			
Aktien	3.664	3.351	314			
Staatsanleihen	246.794	231	246.563			
Unternehmensanleihen	252.754	0	252.754			
Strukturierte Schuldtitel	29.124	0	29.124			
Organismen für gemeinsame Anlagen	76.831	9.003	67.828			
Darlehen und Hypotheken	38.858	0	38.858			
<b>Gesamt</b>	<b>781.853</b>	<b>28.707</b>	<b>753.145</b>	<b>25.640</b>	<b>50.213</b>	<b>728.573</b>

Die Erträge resultieren größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen. Im Vergleich zum Vorjahr gab es in Summe einen Ergebnismrückgang von 93.664 Tsd. Euro. Der Rückgang ist hauptsächlich auf deutlich geringere Abgangsgewinne bei festverzinslichen Wertpapiere sowie auf niedrigere Ausschüttungen von Fonds und der luxemburger Tochterunternehmen.

#### A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVL direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

#### A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVL.

#### A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVL hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäfts- und Wohngebäude abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Als Leasingnehmer hat die SVL im Geschäftsjahr im Wesentlichen einen Operating-Leasingvertrag für ein Geschäftsgebäude in Mannheim aus einem Untermietverhältnis mit einer Vertragslaufzeit bis zu einem Jahr. Bei der Leasingvereinbarung handelt es sich um eine standardisierte Mietvereinbarung. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVL als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2020	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	2.092
1 - 5 Jahre	5.380
über 5 Jahre	11
<b>Summe</b>	<b>7.483</b>

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVL als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2020	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	187
1 - 5 Jahre	4
über 5 Jahre	0
<b>Summe</b>	<b>191</b>

Das übrige Ergebnis i. H. v. -22.763 Tsd. Euro (Vj. -40.672 Tsd. Euro) setzt sich auf der Ertragsseite vorrangig aus Zinsen für Steuerrückforderungen und bei den Aufwänden aus geschlüsselten Unternehmenskosten sowie Zinsen für Pensionsrückstellungen zusammen.

#### A.5. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer Neuausschreibung des Prüfungsmandates hat der Aufsichtsrat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 3. April 2020 als Abschlussprüfer bestimmt. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte die Prüfung somit nicht mehr durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

## B. GOVERNANCE-SYSTEM

### B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

#### B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVL setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

##### **Vorstand**

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

##### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der SVL hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Bilanzprüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Bilanzprüfungsausschuss tagt einmal jährlich und nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüfer vor. Er bereitet die Entschei-

derung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Des Weiteren lässt er sich über die Ergebnisse der Prüfung der Solvabilitätsübersicht von den Wirtschaftsprüfern berichten.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVL macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVL sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,
- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

### ***Schlüsselaufgaben***

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVL derzeit nicht definiert.

### ***Generalbevollmächtigter***

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVL eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

### ***Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)***

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVL und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation

ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVL im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

### ***Compliance-Funktion***

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Funktionseinheit werden unter Leitung des Compliance-Koordinators der SVL der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

### ***Interne Revisionsfunktion***

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist die Hauptabteilungsleiterin des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

### ***Versicherungsmathematische Funktion (VMF)***

Die VMF der SVL wird nicht durch eine eigenständige Organisationseinheit wahrgenommen, sondern es werden verschiedene Aufgabenbereiche in dieser Funktion gebündelt, die unter Umständen unterschiedliche Organisationsbereiche betreffen können. Der Leiter der Hauptabteilung Leben Mathematik, welcher der Verantwortliche Aktuar ist, ist der verantwortliche Inhaber der VMF. Eine angemessene Unabhängigkeit wird unter anderem gewährleistet, indem sowohl bei der Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen weitere Organisationseinheiten mit eingebunden sind, die nicht der Weisungsbefugnis des verantwortlichen Aktuars unterliegen. Darüber hinaus sind interne Kontrollprozesse eingerichtet und es erfolgt eine Dokumentation der angewandten Prozesse und Ergebnisse. Fallen aufgrund der vorhandenen Aufbauorganisation bei konkreten Fragestellungen Entscheidungsorgan für Produktgestaltung/-pricing und VMF zusammen, so ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert, wie die getroffenen Entscheidungen zustande gekommen sind. Im Bericht der VMF wird dokumentiert, welche Interessenkonflikte im Geschäftsjahr bei der Zeichnungspolitik eingetreten sind und wie damit umgegangen wurde. Insbesondere wird ausgeführt, welche Personen oder Gremien in den Freigabeprozess eines Produktes eingebunden waren.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

### **B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum erfolgte zum 1. April 2020 aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des für das Ressort 2 zuständigen Vorstandsmitgliedes eine Neubesetzung. Der Aufsichtsrat hat die Position des Vorstandes für den Bereich Schaden / Unfall extern nachbesetzt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

### **B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis**

Die Vergütung besteht bei der SVL für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997

- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernenerfolg orientiert, zusammen.

#### ***Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen***

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der SVL in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

#### ***Vergütungsansprüche des Vorstandes***

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

#### ***Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen***

Der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernenerfolg. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken nicht von den Ertragsaussichten des Konzerns leiten lassen sollten.

#### ***Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates***

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

### **Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen**

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

#### **B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum**

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVL mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

### **B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT**

#### **B.2.1. Spezifische Anforderungen**

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern der SVL werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVL haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVL besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

### ***Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen***

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVL in der Lage sein, die von der SVL getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

### ***Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes***

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVL stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

### ***Anforderungen an den Generalbevollmächtigten***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

### ***Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

### ***Anforderungen an die Compliance-Funktion***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

### ***Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

### ***Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)***

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einen anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

### ***Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber***

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVL unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVL ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

### ***Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände***

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

### ***Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen***

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

## **B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen**

### ***Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses***

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

### ***Laufende Überprüfung***

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

### ***Neubeurteilung***

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) sowie
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherheitsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

## **B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG**

### **B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems**

Das Risikomanagementsystem der SVL setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVL unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVL ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten grundsätzlich die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVL, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Unternehmensweite Systeme, Steuerung und Prozesse sowie die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikoprüfung sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVL.

### **B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess**

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVL umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbetrachtung der Risikosituation der SVL zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von strategischen Zielgrößen und Maßnahmenpläne. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Übersteigt der Risikokapitalbedarf die Risikotoleranz des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVL gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVL. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVL zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

### **B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)**

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVL jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. einer Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

#### **B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM**

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVL aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

##### **B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren**

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVL alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

##### **B.4.2. Compliance-Funktion**

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVL zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVL, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-

Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVL,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVL sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

### B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVL durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVL eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

### B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVL integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

### ***Verantwortung und Zuständigkeiten***

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVL wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

## **B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION**

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVL zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVL, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in

der SVL und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVL zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVL vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungsrunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

## **B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION**

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
  - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
  - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
- Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

## **B.7. OUTSOURCING**

### **B.7.1. Outsourcing-Politik**

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der Versicherung ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

#### ***Wichtige Ausgliederungen***

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVL ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen in Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

### ***Beschreibung des Ausgliederungsprozesses***

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung ist daher eine Risikoanalyse durchzuführen. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs zu koordinieren ist.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind in der Checkliste zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisaufnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die

Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

### B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVL, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	-
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	-
Vertrieb	SVH	-
Recht	SVH	-
Controlling	SVH	-
Personalwirtschaft	SVH	-
Kundenservice	SVH	-
IT	SVI	-

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVL angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVL nicht separat durchgeführt.

### B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVL sichergestellt.

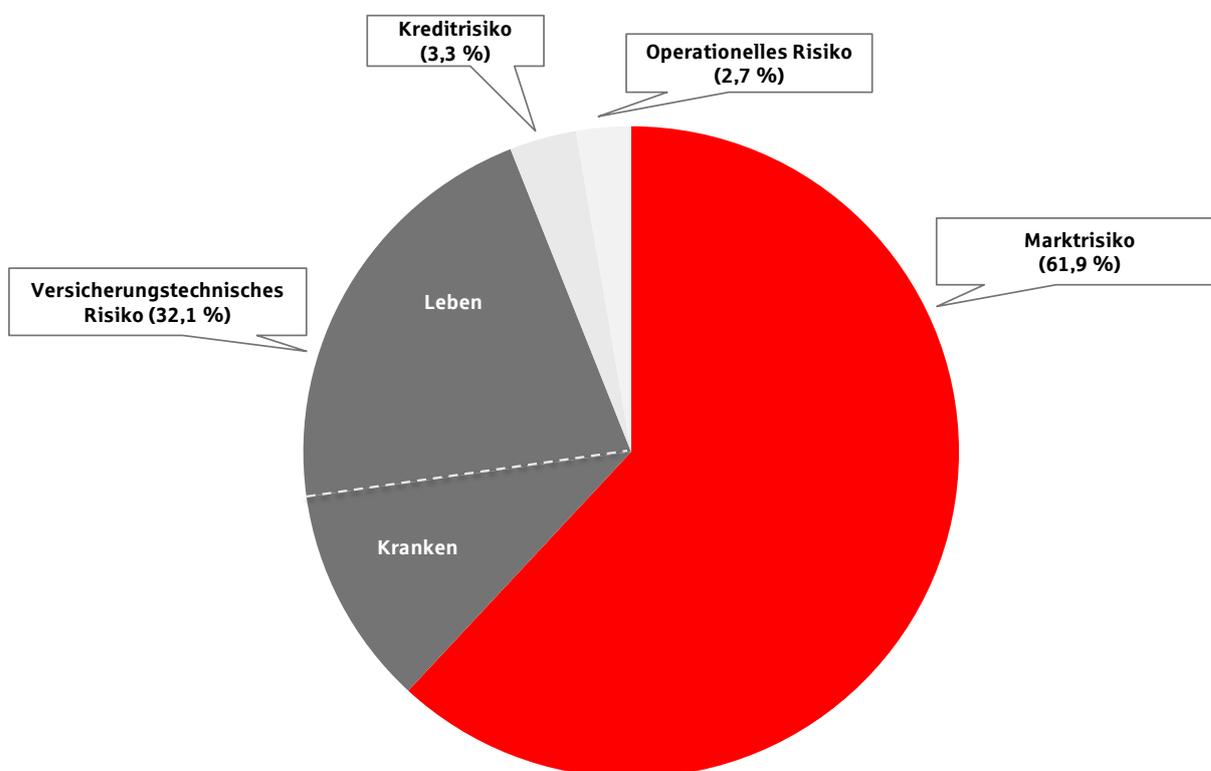
Der Vorstand hat im Jahr 2020 das Governance-System der SVL vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVL und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

## C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVL setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung zu einem Großteil auf das Marktrisiko, weshalb dieses die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVL ist. Die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos sind zum Stichtag das Spread- und das Aktienrisiko. Dabei wird der überwiegende Teil des Risikos der SVL durch die risikomindernde Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung kompensiert.



Darüber hinaus wurden für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert und deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel, unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals, verwendet. Zudem wird von der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko Gebrauch gemacht. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVL keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

### C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB):

SCR in Tsd. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	819.911	607.329	35,0%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	419.639	362.983	15,6%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	0,0%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVL aufgrund des hohen Bestandsanteils an Rentenversicherungen durch das Storno- und Langlebighkeitsrisiko im Bereich Leben dominiert. Darüber hinaus gewinnt das Lebensversicherungskostenrisiko in diesem Berichtsjahr an Bedeutung für die SVL. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung in %
Sterblichkeitsrisiko	28.205	25.111	12,3%
Langlebighkeitsrisiko	347.589	298.619	16,4%
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	0	0	0,0%
Stornorisiko	401.465	322.066	24,7%
Lebensversicherungskostenrisiko	337.000	183.130	84,0%
Revisionsrisiko	0	0	0,0%
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	30.025	29.894	0,4%
Diversifikation	-324.374	-251.493	29,0%
<b>Versicherungstechnisches Risiko Leben</b>	<b>819.911</b>	<b>607.329</b>	<b>35,0%</b>

#### C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Unter die versicherungstechnischen Risiken im Bereich Leben fallen insbesondere biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken. Biometrische Risiken, zu denen auch das Langlebighkeitsrisiko gehört, resultieren aus einer Abweichung der realen von der erwarteten Sterblichkeit. Eine wesentliche Änderung der biometrischen Verhältnisse kann zu einer Finanzierungslücke hinsichtlich der Erfüllung von garantierten Leistungen führen. Dieses Risiko ist insbesondere bei Verträgen mit langer Vertragslaufzeit gegeben.

Den biometrischen Risiken wird durch Verwendung von vorsichtigen Rechnungsgrundlagen entgegengewirkt. Der Verantwortliche Aktuar stellt sicher, dass bei der Tarifikalkulation ausreichende Sicherheitszuschläge verwendet werden. Zudem werden die im Versicherungsbestand verwendeten Rechnungsgrundlagen regelmäßig (mindestens jährlich) auf ihre Angemessenheit überprüft. Kurzfristige Ergebnisschwankungen werden durch eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zuführung zu der zukünftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ausgeglichen. Bei längerfristigen Änderungen wird die Überschussbeteiligung entsprechend angepasst.

Um die biometrischen Risiken weiter zu reduzieren bzw. zu limitieren werden die Einzelrisiken, die einen definierten Selbstbehalt übersteigen, an einen Rückversicherer abgegeben. Im Bereich

der kapitalbildenden Lebensversicherung und der Risikoversicherung werden die Risiken ab einer bestimmten Größenordnung einzelrisikobezogen abgegeben. Bei der Auswahl der Rückversicherer wird auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. Konzentrationsrisiken, die sich aus einzelnen Risiken oder stark korrelierte Risiken mit einem bedeutenden Schaden- oder Ausfallpotenzial ergeben, werden im Bestand neben einer angemessenen Rückversicherung durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Das Stornorisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus einer möglichen Veränderung des Stornoverhaltens der Versicherungsnehmer ergibt. Unter Solvency II werden bezüglich des Stornorisikos drei verschiedene Szenarien betrachtet. Neben einem dauerhaften Stornoranstiegs- und einem dauerhaften Stornorückgangsszenario wird auch ein unmittelbar eintretendes Massenstornoszenario untersucht. Für die SVL hat, wie im Vorjahr, das Stornorückgangsszenario nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB die größte Auswirkung und ist daher für die SCR-Berechnung maßgeblich. Aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus ist in diesem Jahr das Stornorückgangsszenario zudem für einen größeren Anteil der Verträge relevant, sodass das Risiko gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist. Ein Großteil des Risikos kann durch die ZÜB gemindert werden. Vorsichtige Rechnungsgrundlagen führen erwartungsgemäß dazu, dass die risikomindernde Wirkung aus ZÜB auch künftig gewährleistet ist.

Der Anstieg des Langlebighkeitsrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf das deutlich gesunkene Zinsniveau zurückzuführen. Da sich der Langlebighkeitsstress vor allem in den weiter in der Zukunft liegenden versicherungstechnischen Cashflows zeigt, wirkt sich der Diskontierungseffekt entsprechend bedeutend auf das Risiko aus, sodass der Zinsrückgang auch zu einem Anstieg des Langlebighkeitsrisikos führt.

Ein Kostenrisiko besteht, wenn kalkulierte Abschluss- und Verwaltungskosten die tatsächlichen Kosten nicht decken können. Dies könnte beispielsweise durch einen unerwarteten Anstieg der Kosteninflation verursacht sein. Der starke Anstieg des Kostenrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr auch die projizierten Kapitalanlagekosten explizit dem Kostenstress unterworfen wurden. Darüber hinaus wirkt sich auch das deutlich gesunkene Zinsniveau auf den Anstieg des Kostenrisikos aus. Da sich der Kostenstress durch die Kosteninflation verstärkt in der Zukunft zeigt, wo auch der Diskontierungseffekt entsprechend höher ist, wirkt sich das niedrigere Zinsniveau im Kostenstress ebenfalls stärker aus.

Neben den bereits genannten Risikominderungstechniken wirken sich auch Diversifikationseffekte risikomindernd auf das versicherungstechnische Risiko Leben aus. Diese werden im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt und ergeben sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken.

### **C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Kranken**

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVL fallen hierunter die Berufsunfähigkeitsversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Pandemien ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Im versicherungstechnischen Risiko Kranken werden die gleichen risikomindernden Techniken angewendet wie bei der Begrenzung der biometrischen Risiken im versicherungstechnischen Risiko Leben. Risikokonzentrationen werden hierbei neben

einer angemessenen Rückversicherung durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Der Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Kranken im aktuellen Berichtsjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Storno- sowie des Invaliditätsrisikos. Beide Risiken steigen aufgrund des deutlich gesunkenen Zinsniveaus an. Innerhalb des Stornorisikos ist wie im Vorjahr das Massenstornorisiko maßgeblich. Da sowohl der Massenstorno- als auch der Invaliditätsstress lange in die Zukunft wirken, wirkt sich der Diskontierungseffekt entsprechend bedeutend auf die beiden Risiken aus, sodass der Zinsrückgang zu einem Anstieg des Massenstorno- und Invaliditätsrisikos führt.

### C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben wird das Risiko erfasst, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Darunter fallen das Prämien-, das Reserve- und insbesondere das Konzentrationsrisiko (Kumulschadenrisiko), welches zumeist durch Naturkatastrophen und Großschadenereignisse ausgelöst wird, und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Aufgrund des Geschäftsmodells der SVL ist die Risikokategorie versicherungstechnisches Risiko Nichtleben jedoch wie im Vorjahr irrelevant.

## C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Marktrisiko ist aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen mit Zinsgarantien der wesentliche Treiber des Risikoprofils der SVL. Es ist geprägt durch das Spread-, das Aktien- und das Immobilienrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des Marktrisikos zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	0	406.722	
Aktienrisiko	961.967	932.977	3,1%
Immobilienrisiko	573.224	541.777	5,8%
Spreadrisiko	1.069.092	1.173.882	-8,9%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	223.421	262.307	-14,8%
Diversifikation	-435.973	-617.450	-29,4%
<b>Marktrisiko</b>	<b>2.391.731</b>	<b>2.700.216</b>	<b>-11,4%</b>

Ein Zinsänderungsrisiko besteht, wenn die beizulegenden Zeitwerte oder künftige Zahlungsströme von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten der SVL aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken. Hierbei können sich sowohl Risiken aus einem

Zinsanstieg als auch einem Zinsrückgang ergeben, weshalb unter Solvency II diese beiden Szenarien betrachtet werden. Insbesondere weisen bei der SVL die Verbindlichkeiten eine deutlich größere Zinsbindungsdauer als die Aktiva auf. Dadurch besteht sowohl ein marktwertmäßiges Zinsänderungsrisiko als auch ein hohes Wiederanlagerisiko. Damit verbunden ist das Risiko, dass abgegebene Garantien gegenüber den Versicherungsnehmern über die Mindestverzinsung der Verträge nicht erfüllt werden können (Ertrags- oder Garantiezinsrisiko). Im Niedrig- oder Nullzinsumfeld kann dem Ertragsrisiko aktivseitig beispielsweise durch den Ausbau von Substanzassetklassen begegnet werden. Dies stärkt in der Erwartung den Ertrag und verringert somit das Ertrags- oder Garantiezinsrisiko, führt auf der anderen Seite allerdings auch zu höheren Risiken in den weiteren Subrisikomodulen des Marktrisikos. Zudem steigt das marktwertmäßige Zinsänderungsrisiko in der gemeinsamen Betrachtung mit der Passivseite aufgrund eines geringeren aktivseitigen Zinsträgerbestandes. Diesem Spannungsfeld wird durch regelmäßige mehrjährige Planungs- und Prognoserechnungen sowie Analysen im Rahmen des Asset-Liability-Managements begegnet. Im Zuge dessen wird auch untersucht, inwiefern Änderungen an der Garantiestruktur im Neugeschäft zukünftige Risiken reduzieren können.

Aufgrund der langfristigen passivseitigen Verpflichtungen in Verbindung mit den enthaltenen Zinsgarantien ist für die SVL das Zinsrückgangsrisiko von hoher Bedeutung. Zum Stichtag hat nach Berücksichtigung der Veränderung der ZÜB jedoch das Zinsanstiegsrisiko in Höhe von 36.460 Tsd. Euro eine größere Auswirkung und ist daher für die SCR-Berechnung maßgeblich. Das Zinsanstiegsszenario wirkt sich insbesondere durch das Abschmelzen der Bewertungsreserven bei den festverzinslichen Wertpapieren negativ aus. Demgegenüber werden jedoch auch die langfristigen passivseitigen Verpflichtungen stärker diskontiert, sodass der Bruttowert des Risikos vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB kein Risiko darstellt und zum Stichtag 0 Euro beträgt.

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVL durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt.

Das Immobilienrisiko besteht darin, dass die beizulegenden Zeitwerte der Investments in Immobilien aufgrund von Marktwertschwankungen bzw. rückläufigen Bewertungen sinken können.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das Spreadrisiko bei der SVL begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVL einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert. Der leichte Rückgang des Spreadrisikos ist auf durchschnittlich risikoärmere Anlagen im Gesamtbestand zurückzuführen.

Das Marktkonzentrationsrisiko wird innerhalb der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt, weshalb dieses zum Berichtsstichtag nicht besteht.

Das Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVL mit umfangreicher Devisensicherung. Der Rückgang des Währungsrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf eine höhere Besicherungsquote des Fremdwährungsbestands zurückzuführen.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

### C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVL identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVL ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Kapitalanlageprozess mit Kontroll- und Abstimmmechanismen etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der sparten-spezifischen Besonderheiten des Lebensversicherungsgeschäftes (1. Phase). Basierend auf den Kapitalmarkteinschätzungen sowie ALM- und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Nach der Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) findet der Investmentprozess seinen Abschluss in der Berichterstattung (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Sensitivitätsanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungs-exposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell,
- Asset-Liability-Management-Analyse.

Das ALM im Bereich Leben wird auf Basis mehrjähriger stochastischer Szenarien durchgeführt. Ausgangspunkt der ALM-Analysen ist die aktuelle Unternehmenssituation, wie sie insbesondere durch die Bilanz zum Projektionsbeginn beschrieben wird. Über Asset-Liability-Betrachtungen werden die wichtigsten Steuerungsgrößen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, analysiert. Ziel ist es, Erkenntnisse über die Gestaltung der Kapitalanlagen und die Bestimmung der Höhe der Gesamtverzinsung zu gewinnen und in einem durch die Passiva vorgegebenen Handlungsrahmen die Rentabilität zu optimieren.

### C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Wie bereits in Abschnitt C.2 Marktrisiko beschrieben, ist die SVL einem hohen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Daher werden für die SVL jährlich Stresstests durchgeführt, denen unterschiedliche Annahmen zur Zinsstrukturkurve zugrunde liegen. Dem Stresstest auf Basis 31. Dezember 2019 liegt eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um  $\pm 50$  Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde.

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins +50 BP	Zins - 50 BP
<b>Mit Übergangsmaßnahme</b>			
Eigenmittel	2.895.831	2.701.857	3.027.941
Solvenzkapitalanforderung	446.279	292.692	761.185
SCR-Quote	648,9%	923,1%	397,8%
<b>Ohne Übergangsmaßnahme</b>			
Eigenmittel	1.660.440	1.466.466	1.679.991
Solvenzkapitalanforderung	503.304	297.587	1.108.281
SCR-Quote	329,9%	492,8%	151,6%

Erwartungsgemäß zeigt sich die SVL gegenüber Veränderungen des Zinsniveaus sehr anfällig. Bei einer Änderung des Zinsniveaus um  $\pm 50$  BP, würde sich die SCR-Quote der SVL, mit Übergangsmaßnahme, um 274 %-Punkte erhöhen (Zinsanstieg) bzw. 251 %-Punkte verringern (Zinsrückgang). Ohne Übergangsmaßnahme ist die absolute Auswirkung in beiden Szenarien geringer. Im zweiten Halbjahr 2020 wurde das Marktrisiko entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie auf drei Jahre fortgeschrieben. Aus dieser Fortschreibung gehen keine signifikanten Änderungen des Risikoprofils hervor.

### C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem potenziellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldner, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVL zum 31. Dezember 2020 sowohl aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern sowie von Derivaten und Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1) als auch aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie Policen- und Hypothekendarlehen (Typ 2).

SCR in Tsd. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	49.534	41.918	18,2%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	87.228	77.556	12,5%
Diversifikation	-8.141	-7.008	16,2%
<b>Kreditrisiko</b>	<b>128.622</b>	<b>112.466</b>	<b>14,4%</b>

Das Ausfallrisiko Typ 1 besteht, gemessen am Exposure, beinahe ausschließlich aus dem Risiko eines Ausfalls von Derivaten und Sichteinlagen bei Kreditinstituten. Das Ausfallrisiko ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist, die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen bzw. die Verpflichtungen aus den Derivaten zu bedienen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVL bei der Auswahl von

Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Bankguthaben bzw. erwirbt Derivate in aller Regel nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von namhaften Ratingagenturen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ausfallrisiko Typ 2 wird, gemessen am Exposure, mit einem Anteil von etwa 98 % von dem Ausfall von Hypothekendarlehen dominiert. Bei dem Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen wird unter anderem davon ausgegangen, dass der Verwertungsbetrag, der von der SVL beliehenen Hypotheken geringer ausfällt als der zu begleichende Forderungsbetrag. Demnach besteht das Risiko, dass Abschreibungen auf die entsprechenden Hypothekenbestände vorgenommen werden müssen und Verluste entstehen. Um dieses Ausfallrisiko für die SVL zu begrenzen, gelten bei der Vergabe von Hypothekendarlehen strenge Beleihungsgrundsätze unter besonderer Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers.

Die Veränderung des Kreditrisikos Typ 1 resultiert neben einer veränderten Bestandsstruktur auch aus dem gestiegenen Exposure gegenüber einzelnen Gegenparteien. Der Anstieg des Kreditrisikos Typ 2 ist auf den weiteren Bestandsaufbau im Bereich der Hypothekendarlehen und dem entsprechend angestiegenen Exposure zurückzuführen.

Zudem bestehen bei der SVL Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

#### **C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenstornos, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVL wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVL zum Stichtag 59.825 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

### C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVL fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2020, 105.988 Tsd. Euro (Vj. 98.575 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Personalrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVL ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVL unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVL wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Beim allgemeinen Personalrisiko ist bei der SVL insbesondere zwischen dem Risiko aus dem großflächigen Ausfall von Mitarbeitern, der fehlenden Qualifikation der Mitarbeiter und dem Risiko, welches sich aus falschen Motivations- und Anreizsysteme ergibt zu unterscheiden. Diese Risiken werden durch verschiedene Maßnahmen begrenzt. Hierzu gehören unter anderem die laufende Optimierung von Notfallplänen im Rahmen der Business Continuity Management-Organisation, Nachwuchs- und Übernahmeprogramme, die Förderung der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung sowie die Steuerung der Arbeitgeberattraktivität und des Arbeitgeberimages.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

#### **C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN**

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVL eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVL aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVL definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVL bereit.

#### **C.7. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

### D.1. VERMÖGENSWERTE

#### D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

##### D.1.1.1 *Immaterielle Vermögenswerte*

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVL umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

##### D.1.1.2 *Latente Steueransprüche*

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
- Rentenzahlungsverpflichtungen:  
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.
- Abgegrenzte Abschlusskosten
- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für die SVL als Lebensversicherer galt im Geschäftsjahr ein einheitlicher Steuersatz von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

Im Unterschied zum Vorjahr erfolgt der saldierte Ausweis der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden entsprechend IAS 12.74. Aufgrund des Überhangs der latenten Steuerschulden werden latente Steueransprüche von Null ausgewiesen.

### **D.1.1.3 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen**

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

#### **D.1.1.4 Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigen-genutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. In Anlehnung an IAS 40.10 hat eine Aufteilung unter der Voraussetzung eines möglichen gesonderten Verkaufs zu erfolgen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVL jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Lediglich eine Immobilie weist eine Eigennutzung von mehr als 50 % aus. Für die betroffene Immobilie ist jedoch aufgrund fehlender Teilungserklärung kein gesonderter Verkauf möglich. Da der unternehmensfremd genutzte Anteil unbedeutend ist, wird die Immobilie weiterhin gesamthaft in der Position Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten, Anschaffungskosten hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVL lediglich 0,01 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVL keine Anwendung.

#### **D.1.1.5 Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen**

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVL handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund

des Fehlens eines notierten Marktpreises sowie mangels der einer Ertragswertbewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### **D.1.1.6 Aktien**

Die Bewertung der börsennotierten Aktien erfolgt anhand der tatsächlichen Preise, die für ein identisches Finanzinstrument an einer Börse (QMP) ermittelt werden können. Hierbei handelt es sich im Geschäftsjahr um ein aktienähnliches Genussrecht auf einem sehr liquiden Markt.

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

#### **D.1.1.7 Anleihen**

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76 (AVM) auf Basis von Credit Spreads.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Hull-White Modell, Black-76, Black-Scholes-Modell sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

#### **D.1.1.8 Organismen für gemeinsame Anlagen**

Die Bewertung der auf Gruppenebene vollkonsolidierten Investmentanteile an Wertpapier-Sondervermögen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Für die weiteren Investmentanteile erfolgt die Bewertung gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird, angesetzt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

#### **D.1.1.9 Derivate**

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Zinsswaps und Vorverkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter.

#### **D.1.1.10 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge**

In dieser Position werden die Kapitalanlagen aus den fondsgebundenen Lebensversicherungen, die für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer verwaltet werden, ausgewiesen. Diese Finanzinstrumente werden separat von den übrigen Finanzinstrumenten der SVL geführt. Die Bilanzierung erfolgt gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert.

Die beizulegenden Zeitwerte für die Investmentanteile werden anhand ihrer Anteilspreise zum Net Asset Value (AVM) durch die Vermögensverwaltungsgesellschaften täglich ermittelt.

#### **D.1.1.11 Darlehen und Hypotheken**

Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst Darlehen, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sowie Policendarlehen.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit Hilfe der Barwertmethode (AVM). Inputdaten hierfür sind die Swapsätze (Zinskurve) und die Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse. Eine Differenzierung der Spreads nach einzelnen Emittenten findet grundsätzlich nicht statt. Es werden jedoch gegebenenfalls Preise individuell nachgepflegt.

Für Policendarlehen sowie einem Teil der Darlehen entspricht der Zeitwert dem Nennwert.

#### **D.1.1.12 Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung**

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

#### ***D.1.1.13 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern***

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Forderungen, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

#### ***D.1.1.14 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)***

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

#### ***D.1.1.15 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente***

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

#### ***D.1.1.16 Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte***

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

### D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVL gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2020 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Abgegrenzte Abschlusskosten	<del>                    </del>	60.892	-60.892
Sachanlagen für den Eigenbedarf	97.041	97.041	0
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>24.876.763</b>	<b>20.848.529</b>	<b>4.028.234</b>
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	326.526	267.486	59.040
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	2.942.910	2.229.858	713.051
Aktien	79.298	72.492	6.806
Aktien – notiert	1.857	203	1.653
Aktien – nicht notiert	77.441	72.288	5.153
Anleihen	14.572.389	11.935.998	2.636.391
Staatsanleihen	7.121.096	5.542.516	1.578.580
Unternehmensanleihen	6.995.321	6.029.215	966.105
Strukturierte Schuldtitel	445.920	354.237	91.683
Besicherte Wertpapiere	10.052	10.030	22
Organismen für gemeinsame Anlagen	6.899.716	6.339.461	560.256
Derivate	55.924	3.234	52.690
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	747.988	747.988	0
Darlehen und Hypotheken	1.639.479	1.445.737	193.743
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen <sup>1</sup>	-9.971	45.651	-55.621
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.606	5.339	-1.732
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	304.924	274.868	30.056
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.745	7.745	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	79.230	79.230	0
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>27.746.805</b>	<b>23.613.018</b>	<b>4.133.787</b>

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 4.133.787 Tsd. Euro und resultieren mit 4.028.234 Tsd. Euro im Wesentlichen aus unrealisierten Gewinnen, die durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten hervorgerufen werden. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Staats- und Unternehmensanleihen (1.578.580 Tsd. Euro bzw. 966.105 Tsd. Euro) sowie auf Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (713.051 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

#### D.1.2.1 Abgegrenzte Abschlussaufwendungen

Bei den Abgegrenzten Abschlussaufwendungen handelt es sich um den Teil der Abschlusskosten, die auf künftige Berichtszeiträume entfallen. Diese werden unter Solvency II in die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen) einbezogen. Nach lokaler Finanzberichterstattung beinhaltet die Position die aus der Zillmerung resultierende negative Deckungsrückstellung, die im Rahmen des Jahresabschlusses unter der Position Forderungen an Versicherungsnehmer ausgewiesen wird. Entsprechend ergibt sich eine Ausweisdifferenz i. H. v. -60.892 Tsd. Euro.

#### D.1.2.2 Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Grundstücke und Bauten werden in der Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu

fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 59.040 Tsd. Euro. Der saldiert höhere beizulegende Zeitwert der Grundstücke wird durch externe Gutachten nachgewiesen. Es wurden alle Grundstücke im Geschäftsjahr bewertet.

#### **D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven i. H. v. 701.990 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Die aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Solvenzkapitalanforderung mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften weisen Bewertungsreserven i. H. v. 11.061 Tsd. Euro aus.

#### **D.1.2.4 Aktien**

Die Position Aktien - notiert enthält im Geschäftsjahr lediglich ein aktienähnliches Genussrecht, das im Rahmen der Finanzberichterstattung dem Umlaufvermögen zugeordnet wird und nach § 341b Abs. 2 HGB mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet wird. Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 1.653 Tsd. Euro höherer notierter Marktpreis ausgewiesen.

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 5.153 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.5 Anleihen**

Inhaberschuldverschreibungen werden in der Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigen beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 1.385.525 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven i. H. v. 1.249.981 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 885 Tsd. Euro über dem Buchwert.

#### **D.1.2.6 Organismen für gemeinsame Anlagen**

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigen beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises, einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. So kommt es bei den Investmentanteilen an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven i. H. v. 560.256 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.7 Derivate**

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten sowie Optionen, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 52.690 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.8 Darlehen und Hypotheken**

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sind im Rahmen der Finanzberichterstattung nach den §§ 341b Abs. 1 und 2 sowie 341c HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Somit kommt es aufgrund der marktnahen Bewertung nach Solvency II zum offenen Ausweis der Bewertungsreserven i. H. v. 193.743 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.9 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Forderungen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -1.732 Tsd. Euro.

#### **D.1.2.10 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB ist eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 31.210 Tsd. Euro.

Darüber hinaus ist eine Differenz i. H. v. -1.154 Tsd. Euro auf die unterschiedliche Bilanzierung von Dividendenforderungen zurückzuführen. Während diese in der Finanzberichterstattung nach HGB phasengleich aktiviert werden, folgt Solvency II den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS.

## D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-) Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

### D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge, die Wirkung des Rückstellungstransitionals und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2020 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Rückstellungs- transitional	Gesamt
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>				
LoB 29 Krankenversicherungen	-183.171	30.753	472.290	319.873
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	25.044.208	222.072	-2.120.153	23.146.127
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	27.480	244	-3.039	24.685
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>				
	690.481	16.955	0	707.437
<b>Gesamt</b>	<b>25.578.998</b>	<b>270.025</b>	<b>-1.650.902</b>	<b>24.198.121</b>

Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen wird für den Gesamtbestand ermittelt. Der negative Ausweis des Best Estimates und das positive Rückstellungstransitional bei den Krankenversicherungen ist modellbedingt und hat keinerlei Auswirkung auf die Gesamtsolvabilität bzw. den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Auswirkung die eine Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvenzkapitalanforderung, der Mindestkapitalanforderung, der Basiseigenmittel und des Betrags, der auf die Mindestkapitalanforderung und Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel hätte, können dem Anhang I.IV. entnommen werden.

Die Wirkung des Rückstellungstransitionals reduziert sich im Übergangszeitraum linear über 16 Jahre. Im Jahr 2020 sank der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals um 1/16 auf 12/16, wobei die Begrenzung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG berücksichtigt wurde. Wie sich die Absenkung zum 1. Januar 2021 auf die Positionen Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und die jeweils anrechenbaren Eigenmittel auswirken würde, kann dem Anhang II entnommen werden.

#### D.2.1.1 Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts. Die Ermittlung der den Best Estimates zugrunde liegenden Cashflows erfolgt je HRG, die sich im Wesentlichen aus der Produktelebene ableitet.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvabilitätsübersicht erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV in der Version 3.3, welches einen stochastischen Bewertungsansatz verwendet. Als Grundlage der Bewertung dienen Daten einer unternehmensspezifischen deterministischen Bestandsprojektion aus dem Softwaretool

Risk Agility FM (RAFM) von Willis Towers Watson. Während im Simulationsmodell das Kapitalanlageergebnis stochastisch pfadabhängig berechnet wird, fließen die Entwicklung des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses deterministisch aus der RAFM-Bestandsprojektion ins Simulationsmodell ein.

Das Kapitalanlageergebnis und die Überschussbeteiligung werden für die projizierten zukünftigen jährlichen Zeitintervalle unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kapitalmarktes stochastisch bewertet. Die Buch- und Marktwerte des Kapitalanlagebestands werden stochastisch pfadabhängig fortgeschrieben. In jedem Projektionsschritt werden bei der Ermittlung der Neuanlage zudem die ein- und ausgehenden Cashflows berücksichtigt. Die Neuanlage wird anschließend zu aktuellen Marktbedingungen in Aktien, Immobilien und Zinstitel getätigt.

Die Ermittlung des Rohüberschusses ergibt sich zu jedem Projektionszeitpunkt aus dem stochastisch ermittelten realisierten Kapitalertrag, dem Aufwand für die rechnungsmäßigen Zinsen und der Zinszusatzreserve sowie dem deterministisch projizierten Risikoergebnis und übrigen Ergebnis. Zu jedem Zeitpunkt der Projektion und für jeden stochastischen Pfad werden im Branchensimulationsmodell sowohl die kapitalmarktabhängigen Leistungskomponenten als auch eine vereinfachte HGB-Bilanz aufgestellt. Das Modell beinhaltet Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Reicht der ermittelte Rohüberschuss zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen nicht aus, werden im Modell entsprechend § 9 MindZV oder § 140 VAG Maßnahmen ergriffen.

Grundsätzlich werden durch die stochastische Simulation die freie und festgelegte RfB sowie der Schlussüberschussanteilsfonds (SÜAF) und die Leistungserhöhungen fortgeschrieben. Die ermittelte Beteiligung der Versicherungsnehmer am Rohüberschuss wird ausschließlich der RfB zugeführt, da im Modell keine separate Abbildung der Direktgutschrift erfolgt. Neben der Erhöhung der Deckungsrückstellung sind auch Barauszahlungen im Rahmen der Überschussbeteiligung möglich. Diese Art der Überschussbeteiligung umfasst im Modell auch die Beitragsverrechnung. Bei der Ermittlung der Zuteilungen werden zuerst die SÜAF-Zuteilung und anschließend die Höhe der Barauszahlung festgelegt. Der restliche Betrag wird als festgelegter Lock-in-Betrag für die Überschussbeteiligung verwendet.

#### ***Änderungen zur Bestimmung der Best Estimates***

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen zur Bestimmung der Best Estimates.

#### ***Unternehmensspezifische deterministische Bestandsprojektion mit RAFM***

Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des Branchensimulationsmodells sind die Daten einer deterministischen Bestandsprojektion. Das verwendete RAFM-Modell ist ein standardisiertes Modell für deutsche Lebensversicherungsunternehmen mit SVL-individuellen Weiterentwicklungen.

RAFM projiziert Bestände von Lebensversicherungspolice. Die Berechnung der Deckungsrückstellung, Prämien, Leistungen und Kosten einzelner Policen folgen den Geschäftsplänen bzw. Produktkonzepten. Es werden Kostenannahmen und Ausscheideordnungen zweiter Ordnung ins Modell eingespeist, um die erwarteten zukünftigen Deckungsrückstellungen, Prämien, Leistungen und Kosten sowie die erwarteten Risiko- und übrigen Überschüsse aus dem aktuellen Bestand zu berechnen.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Branchensimulationsmodell werden ausschließlich 100-jährige deterministische Passivprojektionen ohne ZÜB benötigt.

Bestände, die nicht durch die Projektionssoftware modelliert werden, sind durch eine geeignete Streckung des modellierten Bestands berücksichtigt. Hinter der Streckung steht die Annahme, dass diese Bestände ähnliche Strukturen und Eigenschaften aufweisen wie der exakt modellierte und zu projizierende Bestand. Nicht modellierte, aber durch die Streckung berücksichtigte Bestände, sind im Wesentlichen die Sonderbestände. Dabei handelt es sich vor allem um fremdgeführtes Mitversicherungsgeschäft, das außerhalb des Standardbestandsführungssystems geführt wird, weshalb nicht alle Informationen, die für eine exakte Projektion benötigt werden, vorliegen.

### ***Kapitalanlage und Kapitalmarktannahmen***

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet die SVL die, von der EIOPA vorgegebene Basiszinsstrukturkurve inklusive der Volatilitätsanpassung. Dabei leitet sich die Basiszinsstrukturkurve aus den zum Bewertungsstichtag beobachtbaren risikofreien Marktzinsen im liquiden Bereich bis 20 Jahre und einer anschließenden Extrapolation zur Ultimate Forward Rate innerhalb von 40 Jahren ab. Die Volatilitätsanpassung entspricht einem Aufschlag auf die risikofreie Basiszinsstrukturkurve und stellt ein Instrument der Versicherungsaufsicht dar, um die Auswirkung übertriebener Anleihe-Spreads zu mindern und prozyklisches Anlageverhalten der Versicherungsunternehmen zu vermeiden. Eine Quantifizierung der Auswirkung, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf Null auf die Finanzlage des Unternehmens hätte, bezogen auf die Positionen Solvenzkapitalanforderung, Mindestkapitalanforderung und die jeweils anrechenbaren Eigenmittel, kann dem Anhang I.IV entnommen werden.

Für die stochastische Bewertung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Optionen und Garantien mit Hilfe des Branchensimulationsmodells werden zudem simulierte Kapitalmarktpfade (Szenarien) genutzt. Pro Kapitalmarktpfad benötigt das Simulationsmodell den jährlichen Wert der Diskontfunktion, den jährlichen Wert des Realwertportfolios, welches im Modell aus Aktien und Immobilien besteht, den Zins einer Nullkuponanleihe sowie den Kupon jeweils zu verschiedenen Restlaufzeiten für den gesamten Projektionszeitraum. Die Szenarien werden mit Hilfe des mit dem Branchensimulationsmodell zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenariogenerators (ESG) in der Version 1.2 generiert. Dieser verwendet zur Simulation der Zinsentwicklung das 1-Faktor-Hull-White-Modell und zur Simulation der Entwicklung des Realwertportfolios das Black-Scholes-Modell. Bei der Kalibrierung des Szenariogenerators werden insbesondere die eingehenden Parameter bzgl. der historischen Immobilien- und Aktienvolatilität, den Korrelationen zwischen Aktien-, Immobilien- und Zinsen sowie die Dividenden- und Mietrendite an den Kapitalanlagenbestand der SVL ausgerichtet.

### ***Vereinfachungen***

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung des Branchensimulationsmodells bestehen unter anderem folgende wesentliche modellimmanente Vereinfachungen:

- Stark vereinfachte Abbildung der Kapitalanlagen durch Bildung von nur drei Anlageklassen sowie
- keine adäquate Abbildung von Zerokupons.

Neben den im Branchensimulationsmodell bestehenden Vereinfachungen sind zusammenfassend die folgenden wesentlichen Vereinfachungen in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu nennen:

- Die Abbildung des Bestands der SVL in RAFM erfolgt unter Vereinfachungen, die die Komplexität der Berechnungen unter Beachtung der Ergebnisrelevanz reduzieren. Solche oder ähnliche Vereinfachungen sind in der deutschen Lebensversicherungsindustrie verbreitet.

### **D.2.1.2 Risikomarge**

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVL die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigen Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

### **D.2.1.3 Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

In die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegenden RAFM-Bestandsprojektionen fließen Annahmen zweiter Ordnung zu Kosten, Biometrie und Kundenverhalten ein.

Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden jährlich geprüft und aktualisiert. Folgende Rechnungsgrundlagen sind dabei zu beachten:

- Sterblichkeit für Risiken mit Todesfallcharakter (Tod)
- Sterblichkeit für Risiken mit Erlebensfallcharakter (Erleben)
- BU-Biometrie
- Storno, Beitragsfreistellung, Dynamik
- Verrentungswahrscheinlichkeit
- Kosten

Die Methoden sind jeweils für die einzelnen Punkte festgelegt und werden laufend weiterentwickelt.

Im Jahr 2020 flossen die Erfahrungen aus dem Bestandsjahr 2019 zusätzlich in die Ermittlung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung ein. Darüber hinaus wurde die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen bzw. der Methoden zu deren Herleitung überprüft.

Für Rechnungsgrundlagen, bei denen eine Anpassung der Methodik erforderlich erschien, erfolgte eine Überarbeitung.

## **D.2.2. Grad der Unsicherheit**

Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung reagieren insbesondere sensitiv auf biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken sowie das Zinsänderungsrisiko.

Um die Höhe der Auswirkungen der einzelnen Parameter auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aufzuzeigen, wird hier auf die Berechnung der Stresse für die Ermittlung der Kapitalanforderung nach Solvency II zurückgegriffen. Dabei werden bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den einzelnen Stressszenarien die gleichen

Managementregeln unterstellt wie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Best Estimate - Szenario. Des Weiteren kann aus den hier dargestellten Sensitivitäten nicht abgeleitet werden, welche Szenarien in welcher Höhe tatsächlich eintreten können.

Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen von Veränderungen der Annahmen bezüglich Biometrie, Storno, Kosten und Zins auf den Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (inklusive zukünftiger Überschussbeteiligung) vor Berücksichtigung des Rückstellungstransitionals dar:

31.12.2020	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Tsd. €	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in %
Zinsrückgang	171.398	0,7
Zinsanstieg	-1.809.338	-7,3
Anstieg der Sterblichkeit	2.758	0,0
Rückgang der Sterblichkeit	17.936	0,1
Anstieg der Invalidität	7.219	0,0
Kostenanstieg	64.201	0,3
Stornoanstieg	-6.595	0,0
Stornorückgang	106.555	0,4

#### ***Sensitivität gegenüber Zinsänderungen***

Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen zeigt die Auswirkung eines Zinsrückgangs bei einer Abnahme der Zinsen um 75 % bei Laufzeiten von höchstens einem Jahr und einer Abnahme von 20 % bei Laufzeiten von mindestens 90 Jahren. Die Faktoren für den Zinsrückgang bei den Laufzeiten zwischen 1 und 90 Jahren liegen zwischen 75 % und 20 %. Dieser Zinsrückgang führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 171.398 Tsd. Euro.

Die Sensitivität gegenüber einem Zinsanstieg zeigt die Auswirkungen einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach oben. Ein Anstieg der Zinsen bedeutet einen Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.809.338 Tsd. Euro.

#### ***Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit***

Die Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Anstiegs der Sterblichkeitsraten um 15 % bei Versicherungen mit Todesfallrisiko sowie eines dauerhaften Rückgangs der Sterblichkeitsraten um 20 % bei Versicherungen mit Erlebensfallrisiko. Für Produkte mit Todesfallrisiko führt ein Anstieg der Sterblichkeit um 15 % zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 2.758 Tsd. Euro. Ein Rückgang der Sterblichkeiten um 20 % bei Produkten mit Erlebensfallrisiko führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 17.936 Tsd. Euro.

#### ***Sensitivitäten gegenüber Invaliditätsanstieg***

Ein Anstieg der Invaliditätsraten um 35 % in den folgenden 12 Monaten und ein darauffolgender dauerhafter Anstieg um 25 %, kombiniert mit einem dauerhaften Rückgang aller zukünftigen Reaktivierungsraten um 20 % führt zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen um 7.219 Tsd. Euro.

#### ***Sensitivität gegenüber Kostenanstieg***

Ein Anstieg der Kosten um 10 % sowie ein gleichzeitiger Anstieg der Kosteninflationsrate um einen Prozentpunkt erhöhen die versicherungstechnischen Rückstellungen um 64.201 Tsd. Euro.

***Sensitivität gegenüber Stornoänderungen***

Unter dem Begriff Storno sind hier vorzeitige Vertragsbeendigungen zu verstehen. Die Sensitivitäten gegenüber Stornoänderungen zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Stornoanstiegs und eines dauerhaften Stornorückgangs um 50 %. Dabei werden bei beiden Sensitivitäten nur Produkte berücksichtigt, bei denen ein Stornoanstieg bzw. -rückgang zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt. Ein Stornoanstieg um 50 % bedeutet einen Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 6.595 Tsd. Euro. Ein Stornorückgang führt zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen um 106.555 Tsd. Euro.

In das Simulationsmodell zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen fließen auch eine Reihe von Managementregeln ein, um das zukünftige Verhalten des Managements insbesondere im Hinblick auf die Kapitalanlagestrategie, der Aufteilung des Rohüberschusses und der Überschussdeklaration abzubilden. Die Auswirkung der veränderten Festlegung dieser Managementregeln auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen wird für die SVL regelmäßig untersucht. Die größte Auswirkung bei der sukzessiven Variation der Managementregeln führte zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen um 51.580 Tsd. Euro.

***In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)***

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Ermittlung des EPIFP erfolgt für die SVL ebenfalls mit dem Simulationsmodell und den gleichen Annahmen, welche auch für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Daher ist bezüglich der Annahmen zum EPIFP keine weitere Auswirkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen zu erwarten.

### D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung (HGB) dar:

31.12.2020 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>	23.170.812	21.575.049	1.595.763
Methoden und Annahmen	25.071.688	21.575.049	3.496.639
davon Diskontierung			4.407.383
davon Bewertungsmethodik			-2.524.434
davon Optionen und Garantien			88.862
davon zukünftige Überschussbeteiligung			1.524.829
Risikomarge	222.316	0	222.316
Rückstellungstransitional	-2.123.193	0	-2.123.193
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)</b>	319.873	573.035	-253.162
Methoden und Annahmen	-183.171	573.035	-756.206
davon Diskontierung			-6.553
davon Bewertungsmethodik			-833.888
davon Optionen und Garantien			-4.166
davon zukünftige Überschussbeteiligung			88.401
Risikomarge	30.753	0	30.753
Rückstellungstransitional	472.290	0	472.290
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>	707.437	747.988	-40.551
Methoden und Annahmen	698.431	747.988	-49.556
davon Bewertungsmethodik			-49.556
Risikomarge	9.005	0	9.005
<b>Gesamt</b>	<b>24.198.121</b>	<b>22.896.072</b>	<b>1.302.049</b>

Die auf den Geschäftsbereich 32 ("Sonstige Lebensversicherung") entfallenden Rückstellungen entsprechen weniger als 1 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus Wesentlichkeitsgründen wird daher darauf verzichtet diese separat anzugeben. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 30 und 32 werden zusammen unter dem Geschäftssegment "Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen" ausgewiesen.

#### **Methoden und Annahmen**

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung und Solvency II ergeben sich im Wesentlichen aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen wie Zins, Biometrie, Storno und Kosten.

In der Finanzberichterstattung nach HGB werden bei der Ermittlung der Rückstellungen feste Zinssätze angewendet. Dies bedeutet, dass der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins für die gesamte Laufzeit des Vertrages gilt. Wegen der aktuell am Kapitalmarkt anhaltenden Niedrigzinsphase werden Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über einem vorgegebenen Referenzzins (1,73 % für Neubestand, 1,73 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen

risikofreien Zinsstrukturkurve (entspricht derzeit dem erwarteten Kapitalmarktpfad) diskontiert. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke um 4.400.830 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Finanzberichterstattung nach HGB ausfallen.

Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB um 3.415.829 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird der Wert sämtlicher Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, berücksichtigt. Dagegen werden nach lokaler Finanzberichterstattung zwar für die gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochenen Garantien ausreichende Reserven gebildet. Allerdings werden der innere Wert sowie der Zeitwert der Optionen und Garantien nicht explizit bewertet. Dies führt dazu, dass versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II um 84.696 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Nach Solvency II sind sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere künftige Überschussbeteiligungen ein, die die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen, die auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfallen. Dabei ist der Überschussfonds definiert als Barwert der Deklarationen, die auf nicht festgelegte RfB zum Startzeitpunkt zurückzuführen sind. Dagegen beinhaltet die RfB unter HGB nur die bisher erwirtschafteten und den Versicherungsnehmern zugeteilten Überschüssen. Die Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung führt zu um 1.613.230 Tsd. Euro höheren versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung nach HGB.

### ***Risikomarge***

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB keine separate Rückstellung gegenüber.

### ***Rückstellungstransitional***

Das Rückstellungstransitional ist eine Übergangsbestimmung (Art. 308d SII-RRL) für die versicherungstechnischen Rückstellungen und hat das Ziel, den Bewertungsunterschied der sich nach Solvency II Vorgaben ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zu denjenigen nach Solvabilität I (HGB) in einem Zeitraum von 16 Jahren gleitend umzusetzen. Die Höhe des im ersten Jahr des Übergangszeitraums ansetzbaren Abzugs wurde zum 1. Januar 2016 unter Berücksichtigung der Begrenzung gemäß § 352 Abs. 4 VAG bestimmt. Im Jahr 2020 sank der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals anteilig auf 12/16.

#### D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2020 in Tsd. €	Einforderbare Beträge aus RV vor		Einforderbare Beträge aus RV nach		Netto
	Brutto	Adjustierung	Adjustierung		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)</b>					
Krankenversicherungen	319.873	-12.009	-12.009		331.881
Versicherung mit Überschussbeteiligung	23.146.127	2.121	2.121		23.144.006
Sonstige Lebensversicherung	24.685	-83	-83		24.768
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen</b>					
	707.437	0	0		707.437
<b>Gesamt</b>	<b>24.198.121</b>	<b>-9.971</b>	<b>-9.971</b>		<b>24.208.092</b>

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

Die Rückversicherung der SVL erfolgt ausschließlich nach genossenschaftlichen Grundsätzen über den Verband der öffentlichen Versicherer. Dieser bildet mit der Deutschen Rückversicherung Aktiengesellschaft eine betriebliche Einheit, bewahrt dabei aber seine juristische und wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung für die Solvabilitätsübersicht erfolgt mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV als Barwert der Zahlungsströme zwischen der SVL und dem Rückversicherer.

#### **Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen**

Im Berichtszeitraum ist die SVL durch eine gemeinsame Rückversicherungsstruktur über den Verband der öffentlichen Versicherer, insbesondere durch proportionale Rückversicherungsverträge, nach genossenschaftlichen Grundsätzen abgesichert.

Zudem gibt es im Berichtszeitraum einen Rückversicherungsvertrag für das Produkt IndexGarant. Abgesichert wird dabei das Risiko aus der Indexpartizipation, insbesondere die Über-/Unterplatzierung von Indizes bedingt durch Neugeschäft, Storno und Todesfälle.

### D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

#### D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

##### D.3.1.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

### **D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen**

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVL gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2020	31.12.2019
Rechnungszins	0,6	0,8
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

### **D.3.1.3 Depotverbindlichkeiten**

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

### **D.3.1.4 Latente Steuerschulden**

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Nach IAS 12.74 hat die SVL latente Steueransprüche und latente Steuerschulden zu saldieren. Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Anleihen
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)

#### **D.3.1.5 Derivate**

Als Handlungspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handlungspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

#### **D.3.1.6 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Die noch nicht ausbezahlten Ablaufleistungen und sonstigen Versicherungsleistungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden unter den Best Estimates der Schadenrückstellungen innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt gemäß Art. 9 DVO

analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

#### **D.3.1.7 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVL sind allesamt nicht überfällig und werden unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung ausgewiesen.

#### **D.3.1.8 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

#### **D.3.1.9 Nachrangige Verbindlichkeiten**

Der erstmalige Ansatz der nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter. Inputdaten hierfür sind die aktuellen Swapsätze (Zinskurve) zum Stichtag. Durch konstanten Ansatz der Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse zum Emissionszeitpunkt bleibt die eigene Bonität unberücksichtigt.

#### **D.3.1.10 Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Passiva enthalten im Wesentlichen übrige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

### D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVL gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2020 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	3.580	4.872	-1.292
Rentenzahlungsverpflichtungen	170.653	102.340	68.313
Depotverbindlichkeiten	37.311	37.311	0
Latente Steuerschulden	457.924	0	457.924
Derivate	56.743	2.113	54.630
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	7.726	10.816	-3.091
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	4.275	-4.275
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	80.050	80.050	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	261.579	262.938	-1.359
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	5.005	5.005	0
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.080.572</b>	<b>509.722</b>	<b>570.850</b>

#### D.3.2.1 Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz i. H. v. -1.292 Tsd. Euro.

#### D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Das Delta innerhalb der Pensionsverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz dieser Verpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB, mit einem vergleichsweise höheren Rechnungszins. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 68.313 Tsd. Euro.

#### D.3.2.3 Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt und anschließend mit den latenten Steueransprüchen saldiert werden, dient für die Finanzberichterstattung nach HGB die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Nach lokaler Finanzberichterstattung resultiert hieraus kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz i. H. v. 457.924 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.4 Derivate**

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, mit einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz i. H. v. 54.630 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Während im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -3.091 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVL sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Da im Rahmen der Finanzberichterstattung nach HGB nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz i. H. v. -4.275 Tsd. Euro.

#### **D.3.2.7 Nachrangige Verbindlichkeiten**

Die unterschiedliche Höhe der Nachrangigen Verbindlichkeiten ergibt sich analog den zugehörigen Darlehen auf der Aktivseite beim Emittenten (siehe Abschnitt D.1.2.5 Anleihen), aus der Bewertung der Darlehen zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe des Hull-White Modells. Dies führt zu einem geringeren beizulegenden Zeitwert im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB i. H. v. -1.359 Tsd. Euro.

**D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN**

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2020 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	97.041	<b>97.041</b>
<b>Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)</b>					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	326.526	<b>326.526</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	2.898.741	44.169	<b>2.942.910</b>
Aktien					
Aktien – notiert	1.857	0	0	0	<b>1.857</b>
Aktien – nicht notiert	0	0	0	77.441	<b>77.441</b>
Anleihen					
Staatsanleihen	0	3.222.917	0	3.898.180	<b>7.121.096</b>
Unternehmensanleihen	0	1.148.727	0	5.846.594	<b>6.995.321</b>
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0	445.920	<b>445.920</b>
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	10.052	<b>10.052</b>
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	6.345.965	553.751	<b>6.899.716</b>
Derivate	0	0	0	55.924	<b>55.924</b>
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0	0	747.988	<b>747.988</b>
Darlehen und Hypotheken	0	0	0	1.639.479	<b>1.639.479</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.745	0	0	0	<b>7.745</b>
<b>Gesamt</b>	<b>9.601</b>	<b>4.371.643</b>	<b>9.244.706</b>	<b>13.743.066</b>	<b>27.369.016</b>

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

**D.5. SONSTIGE ANGABEN**

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

## E. KAPITALMANAGEMENT

### E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVL leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Dies wird als gegeben erachtet, sofern genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. am Ende des 16-jährigen Übergangszeitraums eine Überdeckung der Solvenzkapitalanforderung i. H. v. 125 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben, auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Zusätzlich werden die Eigenmittel und die Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Langfristprognose bis zum Ende des Übergangszeitraums fortgeschrieben. Unterjährig verfolgt die SVL dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVL als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein Asset-Liability-Management-Tool zur Verfügung, bei dem mithilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Versicherungstechnik und Kapitalanlage modelliert wird.

Im Berichtszeitraum wurden zur Stärkung der Solvenzquote zwei weitere konzerninterne Nachrangdarlehen aufgenommen. Diese bestehen gegenüber der SVH i. H. v. nominell 50.000 Tsd. Euro und gegenüber der SVG i. H. v. nominell 100.000 Tsd. Euro.

#### E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher werden in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen berücksichtigt. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten als ergänzende Eigenmittel bei der SVL angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einforderbar, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (**ständige Verfügbarkeit**) und

- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (**Nachrangigkeit**).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

### E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

#### **Solvenzkapitalanforderung**

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCRs betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCRs nicht übersteigen

#### **Mindestkapitalanforderung**

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCRs betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCRs nicht übersteigen

**Tier 1**

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Aufgrund dieser Grenzen wird bei der SVL im Geschäftsjahr ein Teil, der als Tier 2 Eigenmittel ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, zur Erfüllung der MCR Anforderungen, gekappt.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR								
in Tsd. €	31.12.2020				31.12.2019			
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Grundkapital	28.200	28.200	0		28.200	28.200	0	
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505	71.505	0		71.505	71.505	0	
Überschussfonds	878.016	878.016			880.579	880.579		
Nachrangige Verbindlichkeiten	261.579	114.532	147.047	0	115.862	115.862	0	0
Ausgleichsrücklage	1.490.392	1.490.392			1.799.685	1.799.685		
<b>Basiseigenmittel</b>	<b>2.729.692</b>	<b>2.582.645</b>	<b>147.047</b>	<b>0</b>	<b>2.895.831</b>	<b>2.895.831</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Zur Erfüllung der MCR Anforderungen dürfen die anrechnungsfähigen Tier 2 Eigenmittel, 20 % des MCR nicht übersteigen. Da die im Jahr 2020 begebenen Eigenmittel in Tier 2 eingestuft werden, erfolgt für die Berücksichtigung der anrechenbaren Solvency II Eigenmittel zur Bedeckung des MCR eine Kappung.

Eigenmittel zur Erfüllung der MCR								
in Tsd. €	31.12.2020				31.12.2019			
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Grundkapital	28.200	28.200	0		28.200	28.200	0	
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505	71.505	0		71.505	71.505	0	
Überschussfonds	878.016	878.016			880.579	880.579		
Nachrangige Verbindlichkeiten	152.761	114.532	38.228	0	115.862	115.862	0	0
Ausgleichsrücklage	1.490.392	1.490.392			1.799.685	1.799.685		
<b>Basiseigenmittel</b>	<b>2.620.873</b>	<b>2.582.645</b>	<b>38.228</b>	<b>0</b>	<b>2.895.831</b>	<b>2.895.831</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Rückgang der Ausgleichsrücklage ist auf die Verminderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite stiegen die Kapitalanlagen insbesondere in der Position Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Grund hierfür ist zum einen die Neugründung des Immobilienvehikels SVL Lux Real Estate und zum anderen die positive Zeitwertentwicklung der Luxemburger Tochterunternehmen. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen allerdings die versicherungstechnischen Rückstellungen infolge des deutlichen Zinsrückgangs im Geschäftsbereich Lebensversicherung ebenfalls deutlich zu. Insgesamt geht somit der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 11,2 % auf 2.468.112 Tsd. Euro zurück.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden dabei im Wesentlichen stichtagsbezogen durch Veränderung von Marktwerten der Kapitalanlagen sowie dem Rechnungszins für die versicherungstechnischen Rückstellungen hervorgerufen. Da für den Planungszeitraum keine abrupte Zinswende des niedrigen allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet wird, wird die Volatilität der Ausgleichsrücklage als gering eingeschätzt. Darüber hinaus reduzieren steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung weniger Eigenkapital benötigt werden würde.

Beim Überschussfonds handelt es sich um den Barwert der tatsächlichen Auszahlungen, die auf die nicht festgelegte RfB zum Stichtag zurückzuführen sind. Der festgestellte ökonomische Wert des Überschussfonds übersteigt nicht die Höhe der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB. Ein darüber hinaus gehender Einbezug von Mitteln in die ökonomische Bewertung des Überschussfonds stünde im Widerspruch zur Einstufung der Eigenmittelposition Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1), da nach § 140 VAG nur der Wert der nicht festgelegten handelsrechtliche RfB zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann.

Die Ermittlung des Überschussfonds erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV.

Die im Jahr 2020 aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen gemäß Art. 73 Nr. 1 DVO die Voraussetzungen zur Einstufung als Tier 2 Eigenmittel. Die vor dem Jahr 2020 bestehenden nachrangigen Verbindlichkeiten wurden gemäß § 53c Abs. 3b VAG a. F. von der BaFin zur Anrechnung als Eigenmittel im Rahmen der Solvabilitätsübersicht genehmigt, sodass die SVL von den Übergangsregelungen des § 345 Abs. 1 VAG Gebrauch macht. Zum Stichtag bestanden bei der SVL keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus einer Änderung der, für die Ermittlung, zugrunde liegenden Spreads.

### E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2020 in Tsd. €	Solvency II	Finanz- berichterstattung	Differenz
<b>Vermögenswerte</b>			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	27.264.230	23.042.253	4.221.977
Einforderbare Beträge aus RV	-9.971	45.651	-55.621
Sonstige Vermögenswerte	492.546	525.115	-32.568
<b>Verbindlichkeiten</b>			
Versicherungstechnische Rückstellungen	24.198.121	22.896.072	1.302.049
Sonstige Verbindlichkeiten	1.080.572	509.722	570.850
<b>Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten</b>	<b>2.468.112</b>	<b>207.225</b>	<b>2.260.888</b>

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der Finanzberichterstattung aus unrealisierten Gewinnen. Diese werden durch das niedrige Zinsniveau in den zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten hervorgerufen. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen resultiert aus Staats- und Unternehmensanleihen (i. H. v. 1.578.580 Tsd. Euro bzw. 966.105 Tsd. Euro) sowie

aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (i. H. v. 713.051 Tsd. Euro).

Gegenläufig, allerdings in geringerem Umfang, wirkt sich das niedrige Zinsniveau auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen aus, welche somit nach Solvency II mit einem höheren Verpflichtungswert ausgewiesen werden. Nach lokaler Finanzberichterstattung werden feste Zinssätze angewendet, das heißt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Wegen der aktuell am Kapitalmarkt anhaltenden Niedrigzinsphase werden Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über einem vorgegebenen Referenzzins (1,73 % für Neubestand, 1,73 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Beim überschussberechtigten Geschäft der SVL wird des Weiteren mit einer, zu dieser Diskontierungskurve passenden, zukünftigen Überschussbeteiligung gerechnet. Dieser Zinseffekt summiert sich im Geschäftsjahr auf rund 6.014.060 Tsd. Euro. Durch das Rückstellungstransitional (Art. 308d SII-RRL) werden die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach Solvency II um 1.650.902 Tsd. Euro gemindert. Saldiert ergeben sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur Finanzberichterstattung nach HGB höhere versicherungstechnische Rückstellungen.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der Finanzberichterstattung nach HGB aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVL nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

### E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2 Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht:

31.12.2020 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
<b>Aktiva</b>		
Abgegrenzte Abschlusskosten	18.831	
Sachanlagen für den Eigenbedarf		8.813
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		14.744
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	169	164.595
<b>Aktien</b>		
Aktien – notiert		511
Aktien – nicht notiert	23	758
<b>Anleihen</b>		
Staatsanleihen		458.094
Unternehmensanleihen		298.768
Strukturierte Schuldtitel		28.353
Besicherte Wertpapiere		7
Organismen für gemeinsame Anlagen	12.713	170.516
Derivate		16.294
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen		59.790
Sonstige Darlehen und Hypotheken	705	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	17.673	472
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	536	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		9.488
<b>Passiva</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		78.290
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen)	765.485	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen		12.540
Anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		68
Rentenzahlungsverpflichtungen	33.847	
Derivate	16.894	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		956
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		1.322
In den Basis eigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		420
<b>Gesamt</b>	<b>866.876</b>	<b>1.324.800</b>

### E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativeignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVL berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals. Zudem wird von der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko Gebrauch gemacht. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVL aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Die Werte beziehen sich dabei auf die Variante mit Volatilitätsanpassung und Rückstellungstransitional. Risikomindernd wirken jedoch die ZÜB und die latenten Steuern (190.166 Tsd. Euro). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR nach Risikominderung durch ZÜB in Höhe von 424.761 Tsd. Euro (Vj. 446.279 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung in %
Marktrisiko	2.391.731	2.700.216	-11,4%
Kreditrisiko	128.622	112.466	14,4%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	819.911	607.329	35,0%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	419.639	362.983	15,6%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	0,0%
Diversifikation	-849.032	-711.988	19,2%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0,0%
<b>Basis-SCR</b>	<b>2.910.871</b>	<b>3.071.005</b>	<b>-5,2%</b>
Operationelles Risiko	105.988	98.575	7,5%
Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	-2.401.932	-2.523.501	-4,8%
Verlustausgleichsfähigkeit latente Steuern	-190.166	-199.800	-4,8%
<b>SCR</b>	<b>424.761</b>	<b>446.279</b>	<b>-4,8%</b>

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das SCR der SVL durch das Marktrisiko dominiert wird (vgl. auch Abschnitt C Risikoprofil). Dabei stellen aufgrund des hohen Bestands an festverzinslichen Wertpapieren und der langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen das Spread-, Aktien- und Zinsrisiko die bedeutendsten Risiken innerhalb des Marktrisikos der SVL dar. Bezüglich des versicherungstechnischen Risikos ist die SVL sowohl im Risikomodul Leben als auch Kranken exponiert, wobei das versicherungstechnische Risiko Kranken in vollem Umfang aus Berufsunfähigkeitsversicherungen, die unter Solvency II im Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung) ausgewiesen werden, resultiert. Das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sind bei der SVL von untergeordneter Bedeutung. Die Risiken der SVL können insbesondere durch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich durch die risikomindernde Wirkung der ZÜB ergibt, deutlich kompensiert werden.

Zum Stichtag verringert sich das Basis-SCR insbesondere aufgrund des gesunkenen Marktrisikos und der deutlich höher ausfallenden Diversifikation, die den Anstieg des versicherungstechnischen Risikos weitestgehend abfedert, um 160.134 Tsd. Euro. Dem Rückgang des Basis-SCR steht ein leichter Anstieg des operationellen Risikos und die um 121.569 Tsd. Euro geringer ausfallende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen entgegen. Die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern sinkt ebenfalls leicht aufgrund des geringeren Basis-SCR (nach ZÜB). Weitere Entwicklungen, die sich in einzelnen Risikomodulen ergeben haben, sind in den Abschnitten C.1.1 Versicherungstechnisches Risiko Leben, C.1.2 Versicherungstechnisches Risiko Kranken, C.2 Marktrisiko und 0

Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVL zum Stichtag 191.142 Tsd. Euro (Vj. 200.826 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	0	0	0,0%
MCR-Leben Ergebnis	680.842	621.052	9,6%
<b>Linearer MCR</b>	<b>680.842</b>	<b>621.052</b>	<b>9,6%</b>
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	191.142	200.826	-4,8%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	106.190	111.570	-4,8%
Kombinierter MCR	191.142	200.826	-4,8%
Absolute Untergrenze des MCR	3.700	3.700	0,0%
<b>MCR</b>	<b>191.142</b>	<b>200.826</b>	<b>-4,8%</b>

Da das SCR leicht sinkt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Obergrenze von 45 % des SCR greift, reduziert sich entsprechend auch das MCR leicht.

Das Verhältnis der Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 2.729.692 Tsd. Euro (Vj. 2.895.831 Tsd. Euro; siehe Abschnitt E.1.2 Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 642,6 % (Vj. 648,9 %) und eine MCR-Quote von 1.371,2 % (Vj. 1.442,0 %). Die SCR-Quote ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals beträgt 301,8 % (Vj. 329,9 %) und bei zusätzlicher Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 203,5 % (Vj. 249,2 %). Somit ist auch ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung bzw. des Rückstellungstransitionals die Bedeckung des SCR und des MCR gewährleistet.

Die SCR- und MCR-Quoten verringern sich im Vergleich zum Vorjahr in allen Varianten. Der Rückgang wird dabei insbesondere durch den deutlichen Zinsrückgang hervorgerufen, welcher sich negativ auf die anrechnungsfähigen Eigenmittel auswirkt. Zudem führt die Verringerung des Rückstellungstransitionals ebenfalls zu einem Rückgang der anrechenbaren Eigenmittel und somit insgesamt zu einem Rückgang der SCR- und MCR-Quote in dieser Variante.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVL sind diese Vereinfachungen angemessen. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

### **E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

### **E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN**

Die SVL verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

### **E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG**

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung sowohl mit als auch ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

### **E.6. SONSTIGE ANGABEN**

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

---

Stuttgart, 30. März 2021

SV SparkassenVersicherung  
Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)

QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

## ANHANG I

### Anhang I.I

#### S.02.01.02

#### Bilanz

in Tsd. €

#### Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

**Vermögenswerte insgesamt**

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	0
<b>R0040</b>	0
<b>R0050</b>	0
<b>R0060</b>	97.041
<b>R0070</b>	24.876.763
<b>R0080</b>	326.526
<b>R0090</b>	2.942.910
<b>R0100</b>	79.298
<b>R0110</b>	1.857
<b>R0120</b>	77.441
<b>R0130</b>	14.572.389
<b>R0140</b>	7.121.096
<b>R0150</b>	6.995.321
<b>R0160</b>	445.920
<b>R0170</b>	10.052
<b>R0180</b>	6.899.716
<b>R0190</b>	55.924
<b>R0200</b>	0
<b>R0210</b>	0
<b>R0220</b>	747.988
<b>R0230</b>	1.639.479
<b>R0240</b>	19.619
<b>R0250</b>	1.607.253
<b>R0260</b>	12.607
<b>R0270</b>	-9.971
<b>R0280</b>	0
<b>R0290</b>	0
<b>R0300</b>	0
<b>R0310</b>	-9.971
<b>R0320</b>	-12.009
<b>R0330</b>	2.038
<b>R0340</b>	0
<b>R0350</b>	0
<b>R0360</b>	3.606
<b>R0370</b>	0
<b>R0380</b>	304.924
<b>R0390</b>	0
<b>R0400</b>	0
<b>R0410</b>	7.745
<b>R0420</b>	79.230
<b>R0500</b>	<b>27.746.805</b>

**Anhang I.I****S.02.01.02****Bilanz**

in Tsd. €

**Verbindlichkeiten**

	Solvabilität- II-Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0520 0
Bester Schätzwert	R0530 0
Risikomarge	R0540 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0550 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	0
Bester Schätzwert	R0560 0
Risikomarge	R0570 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0580 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0590 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0600 23.490.684
Bester Schätzwert	319.873
Risikomarge	R0610 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0620 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0630 289.119
Bester Schätzwert	R0640 30.753
Risikomarge	23.170.812
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0650 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0
Bester Schätzwert	R0670 22.948.496
Risikomarge	R0680 222.316
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 707.437
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0
Bester Schätzwert	R0710 690.481
Risikomarge	R0720 16.955
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 3.580
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 170.653
Depotverbindlichkeiten	R0770 37.311
Latente Steuerschulden	R0780 457.924
Derivate	R0790 56.743
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 7.726
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 80.050
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 261.579
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 261.579
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 5.005
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900 25.278.693</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000 2.468.112</b>



Anhang I.HH

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	Versicherung mit Überschussbeteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
<b>R0010</b>	0	0			0			0	0	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet										
<b>R0020</b>	0	0			0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
<b>Bester Schätzwert</b>										
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>										
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen										
<b>R0030</b>	25.044.208		0	690.481		0	27.480	0	0	25.762.169
<b>R0080</b>	2.121		0	0		0	-83	0	0	2.038
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt										
<b>R0090</b>	25.042.087		0	690.481		0	27.563	0	0	25.760.132
<b>Risikomarge</b>										
<b>R0100</b>	222.072	16.955			244			0	0	239.272
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet										
<b>R0110</b>	0	0			0			0	0	0
Bester Schätzwert										
<b>R0120</b>	-2.120.153		0	0		0	-3.039	0	0	-2.123.193
Risikomarge										
<b>R0130</b>	0	0			0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
<b>R0200</b>	23.146.127	707.437			24.685			0	0	23.878.248

Anhang I.III  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

in Tsd. €

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160	C0170	C0180			
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>	0		0	0	0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0020</b>	0		0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>						
<b>Bester Schätzwert</b>						
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	<b>R0030</b>	0	-183.171	0	0	-183.171
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	<b>R0080</b>	0	-12.009	0	0	-12.009
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0090</b>	0	-171.162	0	0	-171.162
<b>Risikomarge</b>	<b>R0100</b>	30.753		0	0	30.753
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0110</b>	0		0	0	0
Bester Schätzwert	<b>R0120</b>		472.290	0	0	472.290
Risikomarge	<b>R0130</b>	0		0	0	0
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	<b>R0200</b>	319.873		0	0	319.873

## Anhang I.IV

## S.22.01.21

## Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

in Tsd. Euro

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0010</b>	24.198.121	1.650.902	0	14.155	0
Basiseigenmittel	<b>R0020</b>	2.729.692	-1.140.361	0	-9.844	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0050</b>	2.729.692	-1.140.361	0	-9.844	0
SCR	<b>R0090</b>	424.761	101.861	0	249.457	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0100</b>	2.620.873	-1.183.811	0	8.230	0
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0110</b>	191.142	45.838	0	112.256	0

Anhang I.V  
S.23.01.01  
Eigenmittel  
in Tsd. €

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)  
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio  
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen  
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit  
Überschussfonds  
Vorzugsaktien  
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio  
Ausgleichsrücklage  
Nachrangige Verbindlichkeiten  
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche  
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0010</b>	28.200	28.200		0	
<b>R0030</b>	71.505	71.505		0	
<b>R0040</b>	0	0		0	
<b>R0050</b>	0		0	0	0
<b>R0070</b>	878.016	878.016			
<b>R0090</b>	0		0	0	0
<b>R0110</b>	0		0	0	0
<b>R0130</b>	1.490.392	1.490.392			
<b>R0140</b>	261.579		114.532	147.047	0
<b>R0160</b>	0				0
<b>R0180</b>	0	0	0	0	0
<b>R0220</b>	0				
<b>R0230</b>	0	0	0	0	
<b>R0290</b>	2.729.692	2.468.112	114.532	147.047	0
<b>R0300</b>	0			0	
<b>R0310</b>	0			0	
<b>R0320</b>	0			0	0
<b>R0330</b>	0			0	0
<b>R0340</b>	0			0	
<b>R0350</b>	0			0	0
<b>R0360</b>	0			0	
<b>R0370</b>	0			0	0
<b>R0390</b>	0			0	0
<b>R0400</b>	0			0	0
<b>R0500</b>	2.729.692	2.468.112	114.532	147.047	0
<b>R0510</b>	2.729.692	2.468.112	114.532	147.047	
<b>R0540</b>	2.729.692	2.468.112	114.532	147.047	0
<b>R0550</b>	2.620.873	2.468.112	114.532	38.228	
<b>R0580</b>	424.761				
<b>R0600</b>	191.142				
<b>R0620</b>	642,6 %				
<b>R0640</b>	1.371,2 %				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	C0060	
<b>R0700</b>	2.468.112	
<b>R0710</b>	0	
<b>R0720</b>	0	
<b>R0730</b>	977.721	
<b>R0740</b>	0	
<b>R0760</b>	0	
<b>R0770</b>	59.825	
<b>R0780</b>	0	
<b>R0790</b>	59.825	

**Anhang I.VI**

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

in Tsd. €

Marktrisiko  
 Gegenparteiausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

	<b>Brutto- Solvenzkapital- anforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
<b>R0010</b>	2.391.731	<del>0</del>	0
<b>R0020</b>	128.622	<del>0</del>	<del>0</del>
<b>R0030</b>	819.911	0	0
<b>R0040</b>	419.639	0	0
<b>R0050</b>	0	0	0
<b>R0060</b>	-849.032	<del>0</del>	<del>0</del>
<b>R0070</b>	0	<del>0</del>	<del>0</del>
<b>R0100</b>	2.910.871	<del>0</del>	<del>0</del>

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

**Solvenzkapitalanforderung**

**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	<b>C0100</b>
<b>R0130</b>	105.988
<b>R0140</b>	-2.401.932
<b>R0150</b>	-190.166
<b>R0160</b>	0
<b>R0200</b>	424.761
<b>R0210</b>	0
<b>R0220</b>	424.761
	<del>0</del>
<b>R0400</b>	0
<b>R0410</b>	0
<b>R0420</b>	0
<b>R0430</b>	0
<b>R0440</b>	0

**Anhang I.VII**

**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

in Tsd. €

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>C0040</b>			
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b>	680.842,3		
			<b>Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)</b>
			<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b>	20.849.441		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b>	2.377.851		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>	690.481		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>	25.473		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>			39.561.248

**Berechnung der Gesamt-MCR**

	<b>C0070</b>	
Lineare MCR	<b>R0300</b>	680.842
SCR	<b>R0310</b>	424.761
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b>	191.142
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b>	106.190
Kombinierte MCR	<b>R0340</b>	191.142
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b>	3.700
	<b>C0070</b>	
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	191.142

**ANHANG II**

**Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2021**  
in Tsd. €

	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2021
Versicherungstechnische Rückstellungen	24.198.121	137.575
Basiseigenmittel	2.729.692	-95.030
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	2.729.692	-95.030
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>424.761</b>	<b>428</b>
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	2.620.873	-94.992
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>191.142</b>	<b>192</b>

# IMPRESSUM

## Herausgeber

SV SparkassenVersicherung  
Löwentorstraße 65  
D-70376 Stuttgart

Telefon 0711 898 - 0  
Telefax 0711 898 - 1870

## Verantwortlich

Rechnungswesen

## Konzeption, Artdirection und Realisation

MPM Corporate Communication Solutions, Mainz  
www.mpm.de

## Bildnachweis

Titelmotiv: Gottesanbeterin  
Fotografin: Sylvia Knittel

## GESCHÄFTSBERICHTE 2020



**SV KOMPAKT**  
Profil und Positionen



**SV NACHHALTIGKEIT**  
Wir übernehmen  
Verantwortung



**SV KONZERN**  
Geschäftsbericht 2020



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gruppe



**SV HOLDING AG**  
Geschäftsbericht 2020



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Holding AG



**SV GEBÄUDE-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2020



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Gebäudeversicherung AG



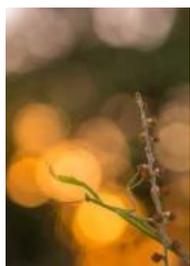
**SV LEBENS-  
VERSICHERUNG AG**  
Geschäftsbericht 2020



**BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE**  
SV Lebensversicherung AG



**SV KOMPACT ONLINE**  
Profil und Positionen



### Exotin im Süden

Sie vielen Jahren gibt es am Kaiserstuhl eine große Population Gottesanbeterinnen. Am wärmsten Ort Deutschlands fühlen sich die sonnenliebenden Großinsekten sehr wohl. Mittlerweile haben sie sich durch den Klimawandel auch bis nördlich der Mainlinie verbreitet. An einem heißen Augustmorgen hängt dieses Männchen am Samenstand eines Odermennigs und wartet regungslos auf Beute.

Weitere Motive aus der Serie

